

sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach § 4 der Schwyz. C.-P.-D., als eine dingliche, indem M. Wiget gezwungen werden sollte, sich seines angeblichen Eigenthumsrechtes auf fragliche Forrenländer zu entäußern.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die von den Klägern aufgestellte Rechtsfrage läßt im Unklaren darüber, ob es sich im vorliegenden Falle um eine persönliche oder eine dingliche Klage handle. Da Kläger verlangen, daß die fraglichen sieben Stücke Forrenland als Eigenthum der Bründler'schen Erbmasse erklärt werden, so müßte man annehmen, daß dieselben die Eigenthumsklage, deren dinglicher Charakter nicht bestritten werden kann, stellen. Allein gleichzeitig wird auch die Aufhebung des Vertrages vom 10. November 1877 begehrt und es ist daher, zumal Rekurrent notariatischer Eigenthümer der Grundstücke ist, keineswegs sicher, ob die Klage sich nicht als eine persönliche Rescissions- oder Aufhebungsklage qualifizire und die vindiktionsformel nur gebraucht sei, um eine Umgehung der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über den Gerichtsstand für persönliche Ansprachen zu maskiren. Klarheit hierüber kann jedoch erst gewonnen werden, wenn einmal die Klagebegründung der Erben Bründler und ein Entscheid der Schwyzergerichte über die Kompetenzfrage vorliegen. Es muß daher der Rekurs zur Zeit in dem Sinne abgewiesen werden, daß Rekurrent vorerst die Klagebegründung der Kläger vor Bezirksgericht Schwyz entgegenzunehmen, seine Inkompetenzeinrede vor diesem Gerichte anzubringen und einen Entscheid darüber zu provoziren hat, gegen welchen ihm, sofern er sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten verkürzt glauben sollte, der Rekurs an diesseitige Stelle offen steht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird zur Zeit im Sinne der Erwägung abgewiesen.

3. Gerichtsstand in Ehesachen.

For de l'action en matière de divorce et des effets civils du mariage.

96. Urtheil vom 15. November 1879 in Sachen Steiger gegen Basel.

A. Rekurrentin war in erster Ehe mit Henri Lambert von Boudry, Rt. Neuenburg, verhehlicht. Nachdem sie im Jahre 1868 eine Tochter, Sophie Dorette, geboren, begab sie sich mit derselben nach Basel und es wurde sodann die Ehe im Jahre 1870 temporär, am 12. Dezember 1876 aber definitiv geschieden. In Betreff des Kindes enthält das Scheidungsurtheil des neuenburgischen Gerichtes Boudry folgende Stellen: Considérant que le demandeur, tout en réservant ses droits quant à l'enfant, déclare être disposé à continuer de servir la pension de 300 fr. qu'il a été condamné à payer pour l'entretien de sa fille, —

Prononce: 2^o Il est donné acte à la défenderesse de la déclaration du défendeur quant à la continuation du service de la pension antérieurement fixée pour l'entretien de l'enfant.

Unterm 3. Dezember 1877 trat Rekurrentin in zweite Ehe mit ihrem gegenwärtigen Ehemanne, wobei ein von ihr am 17. Dezember 1876 außerehlich geborenes Kind legitimirt wurde.

B. Gestützt auf diesen letztern Vorgang stellte H. Lambert am 30. Januar 1878 gegen die Rekurrentin beim Bezirksgerichte Boudry das Klagebegehren, daß ihm das Kind Sophie Dorette mit völliger Ausschließung der Mutter zur Unterhaltung und Erziehung herausgegeben werde. Die Beklagte bestritt die Kompetenz der neuenburgischen Gerichte, indem sie behauptete, daß nach Art. 59 der Bundesverfassung und Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe die Klage vor die Basler Gerichte, als diejenigen ihres Wohnortes, gehöre. Allein diese Einrede wurde erst- und zweitinstanzlich verworfen und sodann durch Entscheid des Bezirksgerichtes Boudry vom 30. Januar 1878 die Klage im ganzen Umfange gutgeheißen.

H. Lambert verlangte nun bei den Gerichten von Basel Exekution dieses Urtheils. Das Civilgericht lehnte die Vollstreckung ab, wegen Inkompetenz der Neuenburger Gerichte; dagegen wurde das Urtheil vom Appellationsgericht unterm 30. Januar 1879

als vollziehbar erklärt, gestützt darauf, daß Art. 59 der Bundesverfassung hier nicht zur Anwendung komme, sondern Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe und nach dieser Gesetzesbestimmung die Neuenburger Gerichte zuständig gewesen seien.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff nun Frau Steiger den Rekurs an das Bundesgericht, weil derselbe eine Verletzung des in Art. 59 der B.-V. aufgestellten Grundsatzes enthalte. Nach dem neuenburgischen Civilprozeßgesetze selbst (Art. 20 Abs. 3) sei die Klage, welche Lambert gegen sie angestellt habe, eine persönliche und gehöre dieselbe vor den Richter am Wohnorte der Beklagten, so daß also diese Streitsache nach dem Recht von Neuenburg in die von Art. 59 der Bundesverfassung berührte Kategorie der persönlichen Ansprachen gehöre. Der Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe begründe keine Ausnahme, denn nach demselben sei über die Folgen der Scheidung nur dann am Forum des Scheidungsprozesses zu entscheiden, wenn sie in derselben Prozedur behandelt werden. Hier handle es sich aber um ein ganz neues Begehren, welches sich auf neue, nach dem Scheidungsurtheil vom 12. Dezember 1876 eingetretene Thatsachen stütze.

Der angefochtene Entscheid verlege aber auch den Art. 60 der Bundesverfassung; denn auch das Basler Recht weise die vorliegende Frage vor das Forum des Domizils der Beklagten. (Art. 28 Ziff. 6 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 1. Februar 1875 und § 10 Ziff. 5 der Basler C.-P.-O. vom 8. Februar 1875.) Wenn nun gleichwohl vom Basler Richter das neuenburgische Gericht als kompetent anerkannt werde, so liege darin entschieden eine Zurücksetzung der Frau Steiger als Einwohnerin Basels gegenüber den Kantonsbürgern und somit eine Verletzung des Art. 60 der Bundesverfassung.

D. Das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt bemerkte in seiner Bernehmlassung:

1. Der Art. 59 der Bundesverfassung komme hier nicht in Betracht, da er sich nur auf vermögensrechtliche Ansprachen beziehe. Es sei daher irrelevant, ob nach den Neuenburger Gesetzen die Klage des Lambert als eine persönliche zu betrachten sei oder nicht.

2. Der § 10 Ziff. 5 der Basler C.-P.-O. bestimme, daß in Fällen des § 28 der Gerichtsorganisation Alle im Kanton Wohnhaften in Basel ihren Gerichtsstand haben, ohne Unter-

scheidung zwischen Niedergelassenen und Kantonsbürgern. Nun seien aber im vorliegenden Falle nicht beide Parteien im Kanton wohnhaft, sondern nur die Beklagte. Bei familienrechtlichen Fragen könne aber für Bestimmung des Gerichtsstandes nicht die zufällige prozessualische Parteirolle maßgebend sein. In § 11 C.-P.-O. heiße es aber, daß die Bestimmungen dieses Titels keine Anwendung finden, soweit Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Staatsverträge etwas anders festsetzen und nun beruhe der angefochtene Entscheid gerade auf einer bundesgesetzlichen Bestimmung, nämlich Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe.

E. H. Lambert bemerkte in erster Linie, daß der Rekurs nicht sowohl gegen das Urtheil des baselischen Appellationsgerichtes als vielmehr gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Boudry gerichtet und daher verspätet sei. In materieller Hinsicht trug er auf Abweisung der Beschwerde an, im Wesentlichen gestützt auf die in dem angefochtenen Urtheil und der Bernehmlassung des Appellationsgerichtes von Baselstadt angeführten Gründe und unter Bestreitung der rekurrentischen Behauptung, daß Art. 20 der neuenburgischen C.-P.-O. hier seine Anwendung finde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die vorliegende Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichtes von Baselstadt vom 30. Januar d. J. und nicht gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Boudry vom 30. Januar 1878 gerichtet ist, so kann Rekursbeklagter daraus, daß seit Mittheilung dieses Urtheils bis zur Einreichung des vorliegenden Rekurses mehr als sechzig Tage verlossen sind, keine Einrede gegen die Zulässigkeit des ergriffenen Rechtsmittels herleiten, sondern könnte sich lediglich in der Hauptsache fragen, ob nicht Rekurrentin deshalb, weil sie gegen das neuenburgische Urtheil innert der gesetzlichen Frist Beschwerde beim Bundesgericht nicht erhoben, gegenwärtig mit ihren Einwendungen gegen die Zuständigkeit des neuenburgischen Gerichtes nicht mehr zu hören sei. Eine solche Einrede ist aber seitens des Rekursbeklagten wenigstens ausdrücklich nicht erhoben worden und daher um so weniger Veranlassung vorhanden, auf jene Frage einzutreten, als der Rekurs ohnehin abgewiesen werden muß.

2. Für das Bundesgericht handelt es sich nämlich lediglich

darum, ob der angefochtene Entscheid des baselschen Appellationsgerichtes gegen Bestimmungen der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung verstoße, und diese Frage ist zu verneinen. Denn was

a. den Art. 59 der Bundesverfassung betrifft, so hat derselbe, wie seitens des Appellationsgerichtes richtig hervorgehoben worden ist, lediglich vermögensrechtliche Ansprachen im Auge, während es sich hier um ein Verhältniß des Familienrechtes handelt. Ebenso wenig liegt

b. eine Verletzung des Art. 60 der Bundesverfassung vor, indem weder die angerufenen baselschen Gesetzesbestimmungen einen Unterschied zwischen Kantonsbürgern und Niedergelassenen machen, noch irgendwie dargethan ist, daß der Entscheid des Appellationsgerichtes durch den Umstand, daß Rekurrentin nicht Bürgerin des Kantons Basel ist, beeinflusst worden sei. Es könnte sich vielmehr höchstens fragen, ob nicht der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze (Art. 4 der Bundesverfassung) verletzt sei; allein auch für eine solche Annahme mangeln alle und jede Anhaltspunkte.

3. Auch von einer Verletzung des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe kann keine Rede sein. Dasselbe erklärt in Art. 43 und 49, daß für Scheidungsklagen der Gerichtsstand des Wohnortes, beziehungsweise des Heimatsortes des Ehemannes der zuständige sei und daß die Folgen der Scheidung, für welche gleichfalls die Gesetzgebung des Ehemannes maßgebend sei, gleichzeitig mit der Scheidungsklage behandelt werden sollen. Geschieht nun letzteres nicht, wird die Frage der Zuthellung der Kinder erst nachträglich Gegenstand des richterlichen Entscheides, so liegt in der Anerkennung des Basler Appellationsgerichtes, daß auch in solchem Falle derjenige Richter der zuständige sei, welcher über die Scheidung selbst abgesprochen habe, jedenfalls keine Verletzung des genannten Bundesgesetzes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

4. Gerichtsstand des begangenen Vergehens. — For du délit¹.

97. Urtheil vom 1. November 1879 in Sachen
Friedli.

A. Jakob Brun, Käser in Gettnau, Kanton Luzern, führte gegen den Rekurrenten beim Bezirksgerichte Altishofen, in dessen Kreis Rekurrent wohnt, Klage wegen Injurie, weil derselbe ihn, Kläger, in Langenthal, Kanton Bern, wörtlich und thätlich beleidigt habe. Friedli bestritt die Kompetenz der luzerner Gerichte, weil die Injurie im Kanton Bern stattgefunden habe; allein sowohl das Bezirksgericht Altishofen als das Obergericht von Luzern verwarfen die Kompetenzeinrede als unbegründet, da nach luzernischem Gesetze Injurien sowohl am Orte der Begehung als beim Richter am Wohnorte des Beklagten eingeklagt werden können.

B. Hierüber beschwerte sich Friedli beim Bundesgerichte. Er behauptete die Entscheide der luzerner Gerichte verstoßen sowohl gegen Art. 59 der Bundesverfassung als gegen Art. 6 der luzernischen Verfassung, welche letzterer den verfassungsmäßigen Richter garantire. Nach der Auslegung, welche Art. 59 der Bundesverfassung durch die bundesrechtliche Praxis erhalten habe, gehören Ehrverletzungen, wenn sie nach der betreffenden Gesetzgebung als Vergehen unter das materielle Strafrecht fallen, vor den Richter des Begehungsortes und diese Voraussetzung treffe im vorliegenden Falle zu.

C. J. Brun trug unter Verweisung auf die Begründung der angefochtenen Entscheide auf Abweisung der Beschwerde an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Art. 59 der Bundesverfassung sich auf persönliche Schuldforderungen civilrechtlicher Natur bezieht, so kann von einer Verletzung desselben nur insofern die Rede sein, als ein aufrechtstehender Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, für eine solche persönliche Ansprache vor einem

¹) Siehe ferner N° 101 dieser Sammlung,